

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 9/2025 —

Betr.: Das Liederbuch und Oma Meume

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Scheibe, Dr. Mahrenholz (SPD) vom 11. 11. 1980

In der Kleinen Anfrage zum Einsatz von Liederbüchern im Schulunterricht — Drucksache 9/1931 — wird die Landesregierung nach ihrem Urteil über das von „Student für Europa — Student für Berlin e. V.“ herausgegebene Liederbuch gefragt.

Ursache für die Frage ist offensichtlich im wesentlichen die negative Beurteilung des Liedes „Moritat auf Biermann seine Oma Meume in Hamburg“ von Wolf Biermann.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie der Auffassung, daß dieses Lied im Unterricht behandelt werden kann?
2. Hält sie es für notwendig, für ein Urteil über dieses Lied außer der in der Anfrage falsch zitierten Strophe 4 auch den Kontext zur Kenntnis zu nehmen, der von der wegen der Armut unwillkommenen Geburt von Biermanns Großmutter handelt und von dem Verhalten ihres Vaters, wobei der Text im Zusammenhang lautet:
  - „4. ... Und kam zurück im Morgengrauen, besoffen und beschissen, und stellte fest: „Verflucht, das Wurm hat sich nicht totgeschmissen!“
  5. Das Kind lag friedlich da und schlief hoch oben auf dem Turm. Da packte er mit seiner Hand das kleine Unglückswurm, nahm es behutsam auf den Arm und weinte Rotz und Wasser, und lallte ihm ein Wiegenlied, vor Glück und Liebe fraß er
  6. der Oma fast ein Öhrchen ab und schwor, nie mehr zu trinken, und weil er Maschinist gewesen war, schwor er das mit der Linken. ...“
3. Hält es die Landesregierung für erforderlich und angemessen, aus diesem Anlaß Lehrer noch stärker zu kontrollieren? Wenn ja: bei welchem Grad der Kontrolle ist die pädagogische Freiheit tot?
4. Hält die Landesregierung es für richtig, daß Abgeordnete der Regierungsfraktion über den Rektor Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts nehmen?  
Würde sie einem Oppositionsabgeordneten die gleichen Rechte einräumen? Oder hält sie es für angemessener, wenn der Abgeordnete den Musiklehrer gefragt hätte, ob der Musiklehrer die Eltern auch mit dem Liederbuch inhaltlich bekannt gemacht hat?
5. Was gedenkt die Landesregierung gegen die Verwendung folgender Text-Zeilen im Unterricht zu tun:
 

„Der nach dem Schauspiel wünscht ein Kartenspiel,  
Der eine wilde Nacht am Busen einer Dirne.“

(J. W. v. Goethe / Faust)

Scheibe

Mahrenholz

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 420/5 — 9/2025 —

Hannover, den 14. 1. 1981

Zu 1.

Ob das genannte Lied aus pädagogischer Sicht im Unterricht „behandelt“ werden kann, vermag nur die Schule selbst zu entscheiden. Da für eine Zuordnung zu bestimmten Lernzielen in den verschiedenen Klassenstufen viele Gesichtspunkte maßgebend sein können, ist ein generalisierendes Urteil nicht möglich.

Zu 2.

Ja!

Zu 3.

Grundsätzlich erzieht und unterrichtet der Lehrer, wie in § 35 des NSchG in der Fassung vom 21. Juli 1980 erstmals gesetzlich verankert, in eigener pädagogischer Verantwortung, die seine pädagogische Freiheit einschließt. Diese Freiheit wird durch die Bindung an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Rahmenrichtlinien, Konferenzbeschlüsse, Erlasse und Einzelanordnungen begrenzt.

Zu 4.

Es ist jedem Bürger freigestellt, sich mit Beschwerden, Anregungen und Fragen unmittelbar an eine Schule zu wenden.

Zu 5.

Zur inhaltlichen „Bewältigung“ dieser Textzeilen verweist die Landesregierung auf den Kontext bei Goethe, wo es im „Faust“, 1. Teil, einige Seiten weiter — im „Prolog im Himmel“ — heißt: „Ein guter Mensch, in seinem dunklen Drange, ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“

Dr. Remmers